

## **PSK-Beschluss 07/2025:**

### **Festlegung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026 - ambulant und stationär -**

#### **Sachverhalt:**

Ein Bestandteil für die Vergütungsverhandlungen nach § 85 und § 89 SGB XI sind u.a. die zu verhandelnde Arbeitgeberanteile (AG – Anteile) der Sozialversicherungsbeiträge.

Diese werden in den Einzel- und aber auch in den Verbandsverhandlungen sehr unterschiedlich diskutiert und vereinbart.

Zur Harmonisierung dieser und zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsaufwände ist es sinnvoll einheitliche Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026 zu vereinbaren.

Hierzu hat die AG PSK folgenden Umsetzungsvorschlag erarbeitet:

#### **Umsetzung:**

<b>Beiträge zur Sozialversicherung</b>	<b>AG Anteile für das Jahr 2026</b>
Krankenversicherung	7,30%
Krankenkassen-Zusatzbeitrag	1,57%
Pflegeversicherung	1,80%
Rentenversicherung	9,30%
Arbeitslosenversicherung	1,30%
U2 Mutterschaft	0,39%
U3 Insolvenzgeld	0,15%
<b>Zwischensumme</b>	<b>21,81%</b>
Risiko SV-Änderungen 2026	0,50%
<b>Gesamt AG Anteil 2026 (aufgerundet)</b>	<b>22,31%</b>

#### **Beschluss:**

**Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen die Festlegung der anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026 mit einem AG Beitragssatz in Höhe von 22,31%. Dieser Beschluss wird auf den AOK und Vdek Gesundheitsportalen veröffentlicht. Die Information erfolgt über die Verbände, die verbandsungebundenen Pflegeeinrichtungen werden über die AOK PLUS informiert.**